

Erscheint  
wöchentlich zweimal.  
Preis pro Vierteljahr  
75 Pfennig.



Inserate  
für die 3spaltige Korpuszeile  
oder deren Raum 10 Pfg.  
erbittet Otto Hasert's  
Buchdruckerei.

# Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 11. September.

## A. Amtlicher Teil.

### Schussprämie.

Der Verband deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine hat für das Abschießen und Fangen von **Wanderfalken, Gühnerhabichten und Sperberweibchen** pro 1903 eine Prämie von **3000 Mark** ausgesetzt.

Diese 3000 M. gelangen Anfang Dezember 1903 zur Verteilung, und zwar 2400 Mark nach dem Verhältnis der eingelieferten Fänge, während die weiteren 600 Mark zu **Sonderprämien** an die **höchstbeteiligten Schützen** verteilt werden.

Für jedes Paar Wanderfalkenfänge wird eine **Zusatzprämie von 1 M.** vorabgezahlt.

Zur Erhebung eines Anspruches an dieser Prämie müssen die „beiden Fänge“ eines Raubvogels, **nicht der ganze Raubvogel, bis spätestens Ende November 1903** dem Verbands-Geschäftsführer **W. Dördelmann** zu Hannover-Vinden franko eingesandt werden.

Die Läufe sind bis kurz über dem ersten Gelenk abzuschneiden, so daß ein kleiner Federkranz stehen bleibt.

Es wird gebeten, die Fänge zu sammeln und der Porto-Ersparnis halber zusammen einzusenden, bei kleineren Posten empfiehlt sich Briefsendung oder Muster ohne Wert. Vor der Absendung wolle man die Fänge gut dörren.

Sendungen, die irgend welche Spur von Verwesung verraten, müssen ohne weiteres dem Feuer überwiesen werden und kommen deshalb nicht in Anrechnung.

Nur die Fänge obengenannter Raubvögel können Berücksichtigung finden.

Eine möglichst weite Verbreitung dieser Bekanntmachung ist dringend erwünscht.

Der Präsident. Graf von Alten-Einsingen.

Der Geschäftsführer: W. Dördelmann.

Vorstehendes bringe ich hierdurch unter Hinweis auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 14. Juni 1890 Kreisblatt Nr. 25 zur Kenntnis der Kreiseingesessenen, insbesondere der Jäger.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich für weitere Veröffentlichung Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 8. September 1903.

Der Landrat, von Weiher.

In einer öffentlichen Vorstellung ist durch die Einwirkung eines Magnetiseurs neuerdings ein Fall von schwerer Gesundheitschädigung vorgekommen.

Dies hat dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten Veranlassung gegeben, erneut darauf hinzuweisen, daß eine Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen von Einwirkungen auf den Menschen mittelst **Suggestion, Hypnose, Magnetismus** und ähnlicher Methoden nicht gestattet ist.

Die Herren Polizeiverwalter ersuche ich, hiernach vorkommenden Falls zu verfahren.  
Rummelsburg, den 5. September 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Die Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher mache ich auf die kürzlich erschienene VIII. Ausgabe von Fehner's Gesetzs-Bibliothek aufmerksam. Dieselbe enthält in übersichtlicher Form mehr denn 284 vollständige Gesetze und Verordnungen, umfassend die Jahre 1794 bis 1903. Wegen der alphabetischen Anlage und Vielseitigkeit, gerade auf dem Verwaltungsgebiete, ist die Bibliothek ein wertvolles Nachschlagewerk, dessen Anschaffung ich empfehle. Fehner's Gesetzs-Bibliothek, in 4 geschadvolle Leinenbände gebunden, kann für den Preis von 12 Mk. vom Herausgeber K. Fehner in Steglitz, Schützenstraße 52, bezogen werden.

Rummelsburg, den 7. September 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Es ist mir von der Buch- und Steindruckerei-Anstalt Jaab u. Kohlrauz—Hannover eine Probenummer der seit dem 1. Juni d. Js. in ihrem Verlage erschienenen Fachzeitschrift für **Vaien-Fleischbeschauer** zur Ansicht übersandt worden. Der Zweck der Zeitschrift ist, dem Vaien-Fleischbeschauer bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen beratend und belehrend zur Seite zu stehen und ihn in den Stand zu setzen, seine Berufstätigkeit mit möglicher Sicherheit zu erfüllen. Auch will die Zeitschrift die zu dem neuen Fleischbeschau-Gesetze erlassenen Ministerial-Verordnungen und Regierungsverfügungen erläutern und mit belehrenden Beispielen deren Bedeutung zeigen. Da die Ausbildung der Vaien-Fleischbeschauer in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgt ist und die Zeit wohl genügt hat, ihm eine sachliche Grundlage für seine Tätigkeit zu geben, nicht aber das Wissen, dessen er in allen Fällen bedarf, will die Redaktion der Zeitschrift ferner als Hauptzweck die ständige Fortbildung der Beschauer ins Auge fassen, um dieselben auch mit allen sie interessirenden Fortschritten der wissenschaftlichen Fleischschau bekannt zu machen.

Ich kann daher den Fleischschauern des Kreises das Halten der oben genannten Zeitschrift empfehlen.  
Rummelsburg, den 7. September 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Der Herr Justizminister hat durch die allgemeine Verfügung vom 8. v. Mts. (J.-M.-Bl. S. 82 ff.) die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (J.-M.-Bl. S. 627 ff.) abgeändert, um u. a. im Anschluß an die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Min.-Blatt 1902 S. 279 ff.) das Verfahren bei freiwilligen Versteigerungen beweglicher Sachen neu zu regeln und die Versteigerungen neuer beweglicher Sachen zu erschweren.

Indem ich Ihnen die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher, soweit sie für die freiwilligen Versteigerungen beweglicher Sachen in Betracht kommen, nachstehend im Zusammenhange mitteile, bestimme ich zur Ausführung der Vorschriften in Ziffer 16 des § 100 folgendes:

1. Der Auftraggeber hat die Erteilung der Bescheinigungen (Ziffer 16a, 16b, 16d des § 100) bei derjenigen Ortspolizeibehörde nachzusuchen, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll. Die Gesuche um Erteilung der Bescheinigungen müssen die Bezeichnung des Gerichtsvollziehers enthalten, dem die Abhaltung der Versteigerung übertragen werden soll oder übertragen ist.

2. Dem Gesuche um Erteilung der Bescheinigung für die Versteigerung neuer Sachen ist ein vollständiges mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichnis der zur Versteigerung bestimmten Sachen unter genauer Angabe der Zahl, Menge oder Gattung beizufügen. Die Ortspolizeibehörde kann die Vorlegung eines Verzeichnisses erlassen.

Die Bescheinigung darüber, daß der Versteigerung keine Bedenken entgegenstehen, wird dadurch erteilt, daß die Ortspolizeibehörde auf das Verzeichnis das Siegel aufdrückt. Ist die Vorlage eines Verzeichnisses nicht erfolgt, so ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, in der zugleich anzugeben, daß die Vorlage des Verzeichnisses nachgelassen ist.

Für die Befugung der Bescheinigung sind die Bestimmungen in Ziffer 33 der Vorschriften vom 10. Juli 1902 maßgebend.

3. Die Bescheinigungen in den Fällen der Ziffer 16b, 16d erteilt die Ortspolizeibehörde nach freiem Ermessen.

Berlin W. 66, den 14. Mai 1903.

Leipzigerstr. 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Möller.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

### § 97. Allgemeine Vorschriften.

1. Eine Versteigerung von beweglichen Sachen oder von Wertpapieren, die der Gerichtsvollzieher innerhalb des Bezirkes, für den er angestellt ist, öffentlich bewirkt, hat auch dann die Kraft einer öffentlichen Versteigerung, wenn sie außerhalb eines Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgt (B.-G.-B. § 383 Abs. 3 Satz 1). Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ist mithin in allen denjenigen Fällen begründet, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Wertpapiere zum Zwecke seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen (§§ 98, 99 d. Anw.). Außerdem ist der Gerichtsvollzieher nach landesgesetzlicher Vorschrift zuständig, freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen sowie von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind (von Früchten, auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme) für Rechnung des Auftraggebers auszuführen (A.-G. z. G.-B.-G. § 74 Nr. 2 vergl. § 100 der Anw.).

2. Die Versteigerung oder der freihändige Verkauf geschieht in diesen Fällen auf Betreiben des Berechtigten, ohne daß es eines Schuldtitels oder einer gerichtlichen Ermächtigung bedarf. Der Auftrag wird dem Gerichtsvollzieher von dem Auftraggeber unmittelbar erteilt, jedoch kann auch das Amtsgericht dem Gerichtsvollzieher eine Versteigerung übertragen, um deren Vornahme das Gericht von den Beteiligten erjucht worden ist (Pr.-F.-G.-G. Artikel 38). Im Auftrage des Gerichts, nicht aber in unmittelbarem Auftrag eines Beteiligten, ist der Gerichtsvollzieher ferner befugt, eine öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden vorzunehmen (A.-G. z. G.-B.-G. § 74 Nr. 5, vergl. § 101 d. Anw.).

3. Der Gerichtsvollzieher und die von ihm zugezogenen Gehilfen (Ausrufer, Schreiber, Protokollführer usw.) dürfen weder für sich persönlich oder durch einen anderen noch als Vertreter eines anderen bieten oder kaufen; auch seinen Angehörigen (§ 3) darf der Gerichtsvollzieher das Mitbieten nicht gestatten. Bei der Versteigerung hat er sich jedes unlauteren Geschäftsgebahrens, insbesondere jedes Anpreisens der zu versteigernden Sachen oder der Verleitung zum Ueberbieten zu enthalten. Weiß er oder muß er den Umständen nach annehmen, daß Verabredungen getroffen sind, auf Grund deren andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten oder Sachen (durch vorgeschobene Personen) angestiegert werden sollen, um unter den Teilnehmern sodann zu gemeinsamen Vorteilen veräußert zu werden, so hat er die an solchen Verabredungen Beteiligten, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe, zu entfernen. Er kann die Versteigerung auch abbrechen.

4. Der Gerichtsvollzieher darf weder eine Gewähr für den Eingang der Kaufgelder übernehmen, noch sich für den Empfang des Erlöses und dessen Ablieferung eine Vergütung ausbedingen.

5. In Wirtschaften dürfen Versteigerungen nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Gerichtsvollzieher hat darauf zu sehen, daß während des Versteigerungsgeschäfts geistige Getränke nicht verabfolgt werden. Betrunkene Personen dürfen zum Mitbieten nicht zugelassen werden.

6. Das im Abs. 3 bis 5 hinsichtlich der Versteigerungen Bestimmte gilt auch von den öffentlichen Verpachtungen an den Meistbietenden.

### § 100.

1. Der Gerichtsvollzieher soll Aufträge zu freiwilligen Versteigerungen nicht auffuchen; er ist zu deren Ablehnung ohne Angabe von Gründen befugt. Er ist zur Ablehnung solcher Versteigerungsaufträge verpflichtet, die gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen oder von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums beabsichtigt wird. Insbesondere ist der Auftrag abzulehnen, wenn gegen die Befugnis des Auftraggebers, über die zu versteigernden Sachen zu verfügen, Bedenken obwalten, wenn der Verdacht besteht, daß die Form der Versteigerung zur Verdeckung unlauterer Absichten, insbesondere zur Umgehung der den Gewerbebetrieb oder die Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften, z. B. des § 33 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (G.-S. S. 174), benutzt werden soll, sowie wenn bei Ausverkäufen der Verdacht einer unrichtigen Angabe über den Anlaß und den Zweck des Verkaufs besteht (§ 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896). Die Gerichtsvollzieher dürfen Sachen, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarke usw.) der Sachen beseitigt oder unkenntlich gemacht oder das Aussehen der Sachen zum Zwecke der Täuschung des Publikums verändert worden ist, nicht versteigern. Die Versteigerung von Sachen,

welche zum Zwecke der Versteigerung angefertigt oder angekauft sind — mit Ausnahme von Vieh — hat der Gerichtsvollzieher grundsätzlich abzulehnen

2. Bei der Bekanntmachung der Versteigerung und den mit ihr zusammenhängenden Berrichtungen ist deutlich erkennbar zu machen, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt (vergl. Abs. 7 Buchstabe d, Abs. 10 Satz 2).

3. Der Auftrag zur Versteigerung beweglicher Sachen muß den Namen und den Wohnort des Auftraggebers, den Anlaß der Versteigerung, den Namen und den Wohnort des Eigentümers sowie eine Angabe darüber enthalten, ob die Sachen gebraucht sind und wo sie sich befinden. Der Gerichtsvollzieher hat, soweit nicht der Auftrag schriftlich erteilt wird, einen entsprechenden Vermerk zu den Akten zu machen.

4. Der Auftraggeber soll die Versteigerungsbedingungen und die Art der Bekanntmachung bestimmen. Bleibt die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen, so hat er die Versteigerungsbedingungen nach seinem Ermessen festzusetzen und die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken. In diesem Falle ist in die Versteigerungsbedingungen namentlich aufzunehmen, daß die Uebergabe der zugeschlagenen Sache gegen sofortige bare Zahlung geschehe und daß der Meistbietende, wenn er nicht zu der in den Kaufbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Uebergabe gegen bare Zahlung verlangt, seiner Rechte aus dem Zuschlage verlustig gehe und bei einer anderweitigen Versteigerung der Sache zum Mitbieten nicht zugelassen werde, jedoch für den Ausfall zu haften habe. In die Versteigerungsbedingungen ist, sofern nicht der Auftraggeber ein anderes bestimmt, ferner aufzunehmen, daß, wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, das Los entscheidet. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so darf der Gerichtsvollzieher den Auftrag nur annehmen, wenn er ermächtigt wird, den Zuschlag zu erteilen, sobald ein Uebergebot abgegeben wird. Der Gerichtsvollzieher hat den Auftrag auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten und Mängel zu veranlassen.

5. Der Gerichtsvollzieher hat auf Verlangen des Auftraggebers die zur Versteigerung bestimmten Sachen, erforderlichenfalls durch Sachverständige, abzuschätzen. In diesem Falle hat er, sofern nicht der Auftraggeber ein Verzeichnis der abzuschätzenden Sachen beifügt, ein solches Verzeichnis anzufertigen. Die Schätzungswerte sind in das Verzeichnis aufzunehmen und, sofern nicht das Gutachten schriftlich zu den Akten gegeben wird, von dem Schätzer durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen. Bei Gold- und Silberfachen ist der Gold- und Silberwert in gleicher Weise festzustellen, soweit nicht die Sachen unter diesem Werte zugeschlagen werden dürfen. Auch sonst soll der Gerichtsvollzieher die zum Verkaufe gestellten Sachen in ein dem § 98 Abs. 3 Satz 1 bis 3 entsprechendes Verzeichnis eintragen, falls nicht der Auftraggeber ein solches Verzeichnis überreicht hat oder auf die Anfertigung des Verzeichnisses verzichtet und bis zur Versteigerung die Sachen im Besitze behält. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.

6. Die Abhaltung von Versteigerungen während der Stunden, wo offene Verkaufsstellen nach den §§ 139 e, 139 f der Gewerbeordnung geschlossen sein müssen, ist verboten. Das Gleiche gilt für Sonn- und Festtage, sofern nicht nach der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage die Abhaltung von Versteigerungen gestattet ist.

7. Die Versteigerung ist in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in Zeitungen) unter Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung hat namentlich zu enthalten:

- a) die allgemeine Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen und, wenn es sich um gebrauchte Sachen handelt, die Angabe, daß die Sachen gebraucht sind;
- b) Ort und Zeit der Versteigerung;
- c) die Angabe des Ortes und der Zeit für die Besichtigung der Sachen;
- d) die Angabe, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt;
- e) den Namen und den Wohnort des Gerichtsvollziehers.

Diese Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Abdruck zu beschaffen.

8. Die Versteigerungsbedingungen sind dem Auftraggeber, wenn er es verlangt, vor dem Termine mitzuteilen, auch von dem Versteigerungstermin und von dessen Ergebnis ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

9. Bei der Versteigerung beweglicher Sachen in einem geschlossenen Raume sind die Verkaufsbedingungen während der Versteigerung in deutlich lesbarer Schrift an einem leicht zugänglichen Orte zum Ausbange zu bringen, in den übrigen Fällen ist dafür zu sorgen, daß sie von den Beteiligten während der Versteigerung eingesehen werden können.

10. Die Versteigerung darf nur beginnen oder fortgesetzt werden, wenn mindestens zwei zum Mitbieten befugte Personen anwesend sind. Sie beginnt mit dem lauten und deutlichen Verlesen der Versteigerungsbedingungen; sodann ist zum Bieten aufzufordern. Andere zum Verkauf oder zu einer späteren Versteigerung bestimmte Sachen müssen, sofern die Versteigerung in einem geschlossenen Raume stattfindet,

von den zu versteigernden Gegenständen getrennt aufgestellt oder gelagert und durch Ueberdeckung oder in sonst geeigneter Weise den Augen des Publikums entzogen sein, oder durch eine Aufschrift als zur Versteigerung nicht bestimmt kenntlich gemacht werden.

11. Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so hat der Gerichtsvollzieher den Zuschlag zu erteilen, wenn ein Uebergebot abgegeben wird. Der Zuschlag darf erst erteilt werden, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots ein Uebergebot nicht abgegeben wird. Bevor der Zuschlag erfolgt oder die zur Versteigerung gestellte Sache von der Versteigerung zurückgezogen ist, darf eine andere Sache nicht zur Versteigerung gestellt werden.

12. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerte, Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem laufenden Preise (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können diese Wertfachen nach Schluß der Versteigerung aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebot entsprechenden Preise verkauft werden. Diese Vorschriften gelten nur, soweit der Auftraggeber nicht ein anderes bestimmt.

13. Der Gerichtsvollzieher darf die versteigerte Sache an keinen anderen als denjenigen, welchem der Zuschlag erteilt ist, oder dessen Bevollmächtigten und, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist, nur gegen Empfang des Kaufgeldes auszuhändigen.

14. Der Gerichtsvollzieher hat, soweit nicht der Auftraggeber ein anderes bestimmt, den Versteigerungserlös anzunehmen, aufzubewahren und nach Abzug der Kosten unverzüglich nach Beendigung der Versteigerung unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Abschrift des Protokolls über die Versteigerung und der Rechnung über seine Gebühren und baren Auslagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Das Gleiche findet entsprechende Anwendung, soweit hinsichtlich der zur Versteigerung gestellten Sachen ein Zuschlag nicht erteilt ist.

15. Das Protokoll über die freiwillige Versteigerung muß außer der Angabe des Ortes und der Zeit enthalten:

- a) den Namen des Auftraggebers;
- b) eine genaue Bezeichnung der zum Verkaufe gestellten Gegenstände und den Wortlaut der Versteigerungsbedingungen, soweit sie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf abweichen;
- c) den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden, ferner dessen Unterschrift oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt;
- d) die Angabe, ob die Uebergabe der Sache und die Zahlung geschehen oder der Zuschlag nicht erteilt ist;
- e) die Maßnahmen, die beim Ausbleiben der Zahlung getroffen sind;

Ist der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden erteilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen zu verzeichnen, der den Zuschlag erhält. Wird der Zuschlag nicht im Termin erteilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt. Ein zurückgewiesenes Gebot ist nachrichtlich zu vermerken. Bei Gold- und Silbersachen ist zutreffendenfalls zu beurkunden, daß bei wiederholtem Aufruf ungeachtet ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

16. Bei der Versteigerung neuer Sachen gelten noch die folgenden besonderen Vorschriften:

- a) Die Versteigerung darf nur vorgenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber beibringt, daß der Versteigerung Bedenken nicht entgegenstehen. Dem Auftrag ist entweder ein vollständiges Verzeichnis der zu versteigernden Sachen (Abs. 5) oder eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beizufügen, daß der Versteigerung ohne ein Verzeichnis Bedenken nicht entgegenstehen.
- b) Die Bekanntmachung soll auch die Angabe des Eigentümers der Sachen und des Auftraggebers der Versteigerung enthalten, es sei denn, daß der Auftraggeber eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde vorlegt, nach der von der Angabe abgesehen werden kann.
- c) Das Verzeichnis (Buchstabe a) ist während der Dauer der Versteigerung im Versteigerungsraum an einer leicht zugänglichen Stelle zu jedermanns Einsicht in Urschrift oder Abschrift anzuhängen. Die einzelnen zur Versteigerung gestellten Sachen sind tunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses auszurufen, wobei die laufende Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt zu geben ist. Nach Beendigung der Versteigerung ist das Verzeichnis dem Protokolle beizufügen.
- d) Neue Sachen dürfen, sofern es sich nicht um die Versteigerung einer Konkurs- oder Nachlassmasse handelt, nicht mit anderen Sachen in einer Versteigerung versteigert werden. Bei der Versteigerung von Sachen einer Konkursmasse oder eines Nachlasses oder einer städtischen Wohnungseinrichtung sollen Sachen, welche nicht zur Konkursmasse, zum Nachlaß oder zur Wohnungseinrichtung gehören, im Versteigerungsraum oder in Räumen, welche mit dem Versteigerungsraum im Zusammenhange stehen nicht versteigert werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Auftraggeber eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beibringt, daß Bedenken nicht entgegenstehen.
- e) Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so hat dies der Gerichtsvollzieher vor der Aufforderung zum Bieten anzugeben.

f) Neue Sachen im Sinne der vorstehenden Vorschriften sind Waren, welche in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen, sofern sie ungebraucht sind oder sofern ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch im Verbrauche besteht.

17. In einem Rechtsstreite, der zwischen dem Auftraggeber und dem Ersteher einer versteigerten Sache anhängig wird, darf der Gerichtsvollzieher, der die freiwillige Versteigerung vorgenommen hat, amtliche Berrichtungen (Zustellungen, Zwangsvollstreckungen usw.) nicht vornehmen.

---

#### Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am 13. Oktober 1903.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Reife für Ober-Sekunda und 2 jährige praktische Betätigung oder der Nachweis der Befähigung durch Prüfung und dreijährige Praxis.

Die Reifezeugnisse befähigen für die Stellen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

---

Unter den Schweinen der Bauernhofbesitzerin Karoline Rohde und denen des Eigentümers Emil Schramm zu Georgendorf ist amtlich der Rotlauf festgestellt worden. Es wird daher bis auf Weiteres über deren Gehöfte die Sperre angeordnet.

Rohr, den 7. September 1903.

Der Amtsvorsteher, von Massow.

---

#### Bekanntmachung.

Die Rotlauffeuche unter den Schweinen des Gutes Neu-Schwesfin ist erloschen und wird daher die diesseits unterm 7. August d. Js. angeordnete Stallsperrre hiermit aufgehoben.

Reinwasser, den 7. September 1903.

Der Amtsvorsteher, Raug.

---

Der Tagelöhner Albert Schmidt zu Treblin wird hiermit für einen Gewohnheitstrinker erklärt — und Jedermann strengstens verboten, denselben geistige Getränke zu verabfolgen.

Treblin, den 7. September 1903.

Der Amtsvorsteher. J. B. Heise.

## B. Nichtamtlicher Teil.

(Privat-Anzeigen.)

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei der unter Nr. 4 eingetragenen in Reinfeld domizilirten Genossenschaft in Firma „Reinfeld—Falkenhagener Spar- und Darlehnskassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“ eingetragen worden, daß an Stelle der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder, des Gemeindevorstehers Heyer und des Besitzers August Baumann, beide zu Reinfeld N., der Administrator Hermann von Walbow in Charlottenhof und der Eigentümer August Jank in Falkenhagen in den Vorstand getreten sind.

Rummelsburg, den  
10. September 1903.

**Königliches Amtsgericht.**

**Preuß. Fachschule**  
für

**Textilindustrie**

**zu Falkenburg i. Pom.**

**Mädchen-Abteilung.**

Unterrichtsfächer:

Einfache Handarbeit,  
Kunsthandarbeit,  
Wäscheaufertigen,  
Schneidern,  
Zeichnen,  
Deutsch,  
Rechnen.

Beginn des Wintersemesters am  
12. Oktober.

Anmeldungen täglich bis zum  
26. September vorm. 8—11 im  
Schulgebäude parterre.

Auskunft und Prospekte durch  
die Leitung der Mädchenabteilung.  
Auf Wunsch wird Auswärtigen  
Pension nachgewiesen.

Der Vorstand. Genz.

Schon 7. October Ziehung.

**IX. Schneidemühler Pferde-Lotterie.**

à Loos 1 M.  
11 Loose 10 M.  
Porto u. Liste 20 Pf.  
auch gez. Briefmarke.

Hauptgewinn:

**10,000 M.**

**1 eleg. 4spännige Equipage**

ausserdem 3 complett bespannte Equipagen, 44 Pferde,  
sowie 2400 massiv silberne Theelöffel.

2434 Gewinne, Gesamtwert 52.000 Mark.  
Loose à 1 M., 11 für 10 M. versendet auf Wunsch auch unter Nachnahme

**Carl Heintze,** Unter den Linden 3  
Berlin W.,

gegründet 1872.

Loose in Rummelsburg bei Herrn Fritz Wolfram.

## Düngeralk

ab unseren Werken in Jarnglass, vorläufige Verladung über Station  
Raditt (Strecke: Stettin—Cammin), später direkt ab Jarnglass,  
Station der Kleinbahn Gützow—Stepenitz, offeriren billigst

**Pommersche Kalksteinwerke.**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Stettin—Bredow.

## Wo und Wie

bildet man sich heutzutage zum

**Guten Kaufmann**

aus?

Man verlange Programm von

**Dr. iur. Ludwig Huberti's**

(Leipzig)

„Modernem Praktischen Handels-Institut.“

## Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie: Magentatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschlimmung zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzüglich Wirkung schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

### Verdauungs- und Blutreinigungsmittel der

## Hubert Ullrich'sche Kräuterwein.

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichem, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden am so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Malen Trinken beseitigt.

**Stuhlverstopfung** und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kolikschmerzen, Herz klopfen, Schlaflosigkeit, sowie Stautauungen in Leber, Milz und Pfortaderstamm (Hämorrhoidaliden) werden durch Kräuterwein rasch und gelind beseitigt. Kräuterwein hebt Unterdaulichkeit, verleiht dem Verdauungsstamm einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

**Lageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftigung** sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit unter nervöser Anspannung und Gemüthsverstimmung, sowie heftigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten fiebern oft solche Kranken langsam dahin. Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuterwein steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebenslust. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies. Kräuterwein ist zu haben in Flaschen à Mk. 1,25 und 1,75 in den Apotheken in Rummelsburg, Baldenburg, Bublitz, Pollnow, Bütow, Bartin, Prechlaw, Hammerstein, Schlochau, Neustettin, Stolp v. s. w. sowie in Pommern und ganz Deutschland in den Apotheken.

Auch versendet die Firma Hubert Ullrich, Leipzig, Weststr. 82, drei und mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistfrei.

### Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich  
**Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.**

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel, seine Bestandteile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0, Rotwein 240,0, Ebereschensaft 150,0, Kirchsafft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerif. Krautwurzel, Enzianwurzel, Kalniusswurzel aa 10,0. Diese Bestandteile mische man!

## Ein Versuch mit Kitscher's Thee

führt in der Regel zu dauerndem Bez. ug.

**Jos. Kitscher,** Thee-Großhandlung **Berlin SW. 47.**  
Niederl. bei **F. Wolff,** Apotheker,  
Rummelsburg i. Pom.

## + Beinschäden, + Haut-, Harn-, +

Geschlechtsleiden, Salzfluß, Krampfadergeschwüre, so. Kindstüße, Flechten, weicher Fluß, Onanie etc., frisch und veraltet, behandelt brieflich unaußfällig, ohne Berufshörung. Rückstattung des Honorars, falls Erfolg ausbleibt. Briefliche Auskunft umsonst.  
**Institut Sanitas, Berlin, Jerusalemstraße 66. Ärztliche Zeitung.**

### Wer sich vor Schaden bewahren will, gebrauche nur

#### Rapid

Mittel g. Durchfall d. Kälber u. Fohlen. Tierärztlich auf das eingehendste erprobt und auf das Wärmste empfohlen. Wirke in seiner Wirksamkeit feiner, wo Jungvieh gezogen wird, denn zwischen Erkrankung u. Tod des Tiere liegt oft nur eine kleine Spanne Zeit.

#### Rapid

hat sich in der Praxis glänzend bewährt, was viele Anerkennungen beweisen. Ein Versuch führt unbedingt zu dauernder Kurtschaft. Erfolg garantiert. Haltbarkeit unbegrenzt. Preis per Flasche, für mehrere Fälle reichend, nur

**Mark 3,00 incl. Porto.**  
Versf. geg. Nachn. od. Voreinsendung d. Betrages  
**Osc. Tischbein, Hannover No. 18**

Bestandteile: Flor. Chamomill., Tinct. Valerian., Tinct. Opil., Spirit. aeth. Acid. tannic., Thymol., Infus.



## Verehrte Dame

Wollen Sie Ihre Gesundheit schützen?

Dann tragen Sie nur ein **Corset** mit schmiegsamen unzerbrechlichen

**Hercules-Spiralfedern** und **Hercules-Schliesse.**

Der Gesamt-Auflage unserer heutigen Zeitung liegt ein Prospekt der Firma Adelf Paris in Gotha bei, betr. Wohlfahrts-Lotterie. Bestellungen à 3,30 Mk. sind mittels der anhängenden Bestellkarte umgehend zu machen.